

**Bebauungsplan Nr. 291 Norderstedt "Wohnen am Moorbekpark"**

Lfd. Nr.	Schreiben von/vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
1.	Abwasser-Zweckverband 09.03.2018	gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens des AZV Südholstein keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.				X
2.	Hamburger Verkehrsverbund GmbH 19.03.2018	mit den Ausweisungen der o.g. Planung sind wir einverstanden. Vorsorglich möchten wir dennoch darauf hinweisen, dass sich das Plangebiet zwar durch eine integrierte und zentrumsnahe Lage im Siedlungsgefüge auszeichnet, allerdings dennoch eine Fußwegedistanz von ca. 700 Metern bis zur U-Bahn-Station Norderstedt Mitte bzw. ca. 550 Meter bis zur Bushaltestelle Friedrichsgaber Weg (Mitte) aufweist.	Zur Kenntnis genommen.  Die Entfernungen zu den Haltestellen sind bekannt, eine Verbesserung ist allerdings nicht vorstellbar. Aus diesem Grund wurde auch dem Fahrrad als Beförderungsmittel ein besonderer Stellenwert eingeräumt.				X
3.	Landeskriminalamt Schleswig-Holstein 29.03.2018	hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind. Die Gemeinde/Stadt Norderstedt liegt in keinem uns bekanntem Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus	Zur Kenntnis genommen.				X

**Anlage 3: zur Vorlage Nr. B 18/ 0380 des StV am 20.09.2018 und der StV am 06.11.2018**

**Hier: Tabelle: Abwägungsvorschlag über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

Lfd. Nr.	Schreiben von/vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt) Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.					
4.	IHK zu Lübeck 28.03.2018	die Planunterlagen haben wir geprüft. Die IHK zu Lübeck als Träger öffentlicher Belange erhebt keine Bedenken bezüglich der Planungen. Ein Hinweis in eigener Sache: Wir würden uns freuen, wenn Sie uns die Planunterlagen künftig ausschließlich in digitaler Form zur Verfügung stellen könnten. Sofern Sie keine Beteiligungsplattform wie z.B. BOB-SH nutzen, senden Sie die Planunterlagen bitte an unser zentrales E-Mail-Postfach <a href="mailto:bauleitplanung@ihk-luebeck.de">bauleitplanung@ihk-luebeck.de</a> . Vielen Dank!	Zur Kenntnis genommen.				X
5.	Der Landrat des Kreises Segeberg 04.04.2018	Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o.a. Planung wie folgt Stellung:					
5.1		<u>Tiefbau</u> Nicht betroffen.	Zur Kenntnis genommen.				X
5.2		<u>Untere Bauaufsichtsbehörde</u> Keine Stellungnahme.	Zur Kenntnis genommen.				X
5.3		<u>Vorbeugender Brandschutz</u> Keine Stellungnahme.	Zur Kenntnis genommen.				X
5.4		<u>Kreisplanung</u> Keine Stellungnahme.	Zur Kenntnis genommen.				X
5.5		<u>Untere Denkmalschutzbehörde</u> Keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.				X

Lfd. Nr.	Schreiben von/vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
5.6		<u>Untere Naturschutzbehörde</u> Keine Stellungnahme.	Zur Kenntnis genommen.				X
5.7		<u>Wasser - Boden - Abfall</u> <i>SG Abwasser</i> Aus Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Hinweis: Die Aussagen zur Niederschlagswasserversickerung, insbesondere des Niederschlagswassers der Verkehrsflächen müssen noch einmal überarbeitet werden. Niederschlagswasser von Verkehrsflächen darf über Sickermulden bzw. erst nach Vorbehandlung über eine Rigolenversickerung versickert werden. Aufgrund des hoch anstehenden Grundwassers könnte der Einsatz von unterirdischen Formen der Versickerung ohnehin problematisch werden. Hier ist rechtzeitig in eine Detailplanung einzusteigen.	In die Detailplanung wurde bereits eingestiegen. Die Straßenplanung ermöglicht eine Rigolenversickerung.	X			
5.8		<i>SG Gewässerschutz</i> Keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.				X
5.9		<i>SG Bodenschutz</i> Keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.				X
5.10		<i>SG Grundwasserschutz</i> Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen keine Grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Bebauung. Die untere Wasserbehörde empfiehlt, einen wasserundurchlässigen Baugrubenverbau (Variante 1 im Gutachten IGB) vorzugeben, um die für die Bauwasserhaltungsmaßnahme erforderlichen Grundwasserentnahmemengen und damit die Auswirkungen	Zur Kenntnis genommen.				X

Lfd. Nr.	Schreiben von/vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
5.11		<p>auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers gering zu halten. Nicht in den Gutachten enthalten ist eine Untersuchung des Grundwassers auf seine Inhaltsstoffe, so dass keine Aussage getroffen werden kann, ob für die Bauwasserhaltungen zu entnehmende Grundwasser ohne aufwendige Aufbereitung in das angrenzende Oberflächengewässer eingeleitet werden kann.</p> <p>Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur temporären Bauwasserhaltung ist rechtzeitig bei der unteren Wasserbehörde des Kreises einzureichen.</p> <p><i>SG Grundwasserschutz - Geothermie</i> Das Vorhaben liegt im Trinkwassergewinnungsgebiet und teilweise im Wasserschutzgebiet, es werden besondere Anforderungen an den Bau und die Nutzung von geothermischen Anlagen gefordert, die im Einzelnen in der benötigten wasserrechtlichen Erlaubnis abgefasst werden. Der Antrag muss rechtzeitig vor Baubeginn an die untere Wasserbehörde des Kreises Segeberg gerichtet werden.</p>					X
5.12		<u>Umweltbezogener Gesundheitsschutz</u>	Zur Kenntnis genommen.				X
5.13		Keine Stellungnahme <u>Sozialplanung</u>	Zur Kenntnis genommen.				X
5.14		Keine Stellungnahme. <u>Verkehrsbehörde</u> Keine Stellungnahme.	Zur Kenntnis genommen.				X
6.	Landesamt für Landwirt-	aus forstbehördlicher Sicht bestehen gegen die nunmehr vorgelegte Fassung des o.g. Bebauungs-	Die formulierten Vorgaben werden eingehalten.	X			

Lfd. Nr.	Schreiben von/vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
	schaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein Untere Forstbehörde LLUR 546 22.05.2018	planes keine Bedenken mehr. Die Erhaltenswürdigen Bereiche des überwiegenden Sukzessionswaldes sind entsprechend als Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 LWaldG ausgewiesen. Von diesen zu erhaltenen Waldflächen wird der nach § 24 LWaldG geforderte Abstand baulicher Anlagen zum Wald von 30 m eingehalten. Für die überplanten nördlichen Teilwaldflächen habe ich mit meinem an die EGNO gerichteten Bescheid vom 13.04.2018 (Az. 546-SE- 7424.31) die Waldumwandlung auf Grundlage des § 9 LWaldG genehmigt.					

Helterhoff

- 2. III, Herr Bosse, z.K.
- 3. 60, Frau Rimka, z.K.
- 4. z.d.A.